

KOMPASS NEWS

März-April 2022

NAUTILUS
INTERNATIONAL

The Union
newsletter for
Switzerland

Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB zum 1. Mai 2022

Der Krieg schlägt wieder in Europa zu. Mit der von Russland und Wladimir Putin angeführten Aggression gegen die Ukraine ist die militärische Gewalt eines Staates gegen einen anderen auf unseren Kontinent zurückgekehrt. Sie führt zu Tod, Elend und Unsicherheit. Sie hat Flucht und Zwangsumsiedlung sehr grosser Bevölkerungsgruppen zur Folge. Sie zerstört nachhaltig die Lebensgrundlage der ganzen ukrainischen Bevölkerung.

Was sie jedoch nicht zerstören kann, ist das Streben eines Volkes nach Selbstbestimmung. Die Ukrainerinnen und Ukrainer haben sich frei für einen Weg für ihr Land, seine Institutionen und seine wirtschaftliche Entwicklung entschieden. Sie haben auf beeindruckende Weise Widerstand und



Durchhaltevermögen gegen die Unterdrückung durch eine weitaus überlegene Macht demonstriert.

Wie immer gibt es keinen Krieg, der die Bevölkerung verschont. Die Reichsten schaffen es meist, sich dem wirtschaftlichen Leid und den Gefahren des Kampfes zu entziehen. Die Hauptlast des Krieges tragen die einfachen

Arbeiterinnen und Arbeiter und natürlich die Schwächsten und Ärmsten. Ihnen gilt unsere Unterstützung.

Frieden ist die Voraussetzung für ein Leben in Würde. Die Gewehre und Bomben zum Schweigen zu bringen, ist überall und immer die Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben der Völker. Ein

Wettrüsten ist niemals eine nachhaltige Lösung; wir bevorzugen Investitionen in die Krisenprävention und den Schutz der Menschenrechte.

Die Freiheit der Völker, über ihre Organisation und ihr Schicksal zu entscheiden, ist die Voraussetzung für die Ausübung und den Schutz sozialer Rechte. Selbstbestimmung in demokratischen Institutionen ist die Voraussetzung, um für seine Arbeit, für ein faires Einkommen und ein Leben in Würde kämpfen zu können: Dieses Recht verteidigen ukrainische GewerkschafterInnen, aber auch mutige Engagierte in Russland. Und es ist auch genau das, was die brutale Militär- und Polizeiunterdrückung der russischen Regierung zu zerschlagen versucht.

Fortsetzung auf Seite 2 →

Meldung 24.2.2022

Nautilus International supports members following Russian invasion of Ukraine

Nautilus International is urging its members to get in contact with any concerns following the outbreak of war between Russia and Ukraine. The Union's officials across its branches in the United Kingdom, the Netherlands and in Switzerland are working with governments and international partners to ensure members' safety.

Crew changes are expected to be disrupted following the closure of all commercial flights to Ukraine on Thursday. Supply of ships' crew could also be hit as seafarers are called up to defend their country. The Union has been made aware that payment problems may arise for some crew. A news report from Lloyd's List suggested that the fear of sanctions might stop some employers paying salaries into Russian or Ukrainian bank accounts. Lloyd's Joint War Committee last week designated Ukrainian and Russian waters in the

Black Sea and Sea of Azov as listed areas. An emergency meeting of The Warlike Operations Area Committee (WOAC) was held in London on Thursday.

In a statement WOAC said: 'Representatives met today in response to this morning's sudden and unacceptable invasion of the Ukraine by Russian forces to consider the threat posed to UK seafarers, and seafarers generally of all nationalities in the region. They noted their particular concern for all seafarers wherever they are serving at sea at this deeply worrying time.'

'The WOAC proposes a Warlike Operations Area be declared with immediate effect for all Ukrainian, Russian and International Waters north of 44°North in the Black Sea: The WOAC consists of Nautilus International, the RMT union and the

UK Chamber of Shipping. Ship traffic in and out of the Sea of Asov appeared to have been blockaded on Thursday with reports of missile strikes and explosions in the key ports of Odessa and Mariupol, according to Lloyd's List. Operations at Ukraine's ports were suspended by the country's military on Thursday, according to Reuters news reports.

- **Members can access assistance 24 hours a day 7 days per week via the Nautilus24/7 emergency helpline:**
- Send an SMS text message to: **+44 (0)7860 017 119** and we'll get back to you
- Email: helpline@nautilus247.org
- www.nautilusint.org/en/assistance/nautilus247/

UNSERE BÜROS

BÜRO SCHWEIZ

Rebgasse 1

CH-4005 Basel

t +41 (0)61 262 24 24

f +41 (0)61 262 24 25

e infoch@nautilusint.org

Teuerungsindex

Jahresteuierung, Stand
Februar 2022

Schweiz	+1.9%
Belgien	+9.5%
Deutschland	+5.5%
Frankreich	+7.3%
Niederlande	+7.3%
Euroraum	+5.8%
Bulgarien	+8.4%
Polen	+8.1%
Rumänien	+7.9%
Tschechien	+10.0%
EU27	+6.2%

Quellen: Eurostat

Terminkalender

- 29. März** Treffen mit AWA
Basel:
Briefkastenfirmen
in der Schweiz
- 30. März** SGB Vorstand,
Bern
- 6. April** River Cruise
Working Group
ETF, online
- 2. Mai** ETF Inland
Navigation Section
Meeting, Brüssel
- 3. Mai** Sektoraler
Sozialdialog auf
EU Ebene, Brüssel

→ Fortsetzung von Seite 1

Schliesslich gilt: Echte Solidarität unter Arbeitnehmenden findet über Grenzen hinweg und unabhängig von der Nationalität statt. Wir wollen, dass Kriegsflüchtlinge in der Schweiz ein offenes Gastland finden, und dass die Schweiz ihren grösstmöglichen Teil zu Unterstützung der Zivilbevölkerung in der Ukraine beiträgt, die unter den Folgen des Krieges leidet. Die Nachbarländer, die wie

immer die Hauptlast der Versorgung tragen, müssen schnell und effizient materiell unterstützt werden.

Der Krieg konfrontiert Millionen von Frauen, Männern und Kindern mit dem absoluten Horror. Unsere Antwort darauf ist uneingeschränktes Engagement, in der Schweiz und auf internationaler Ebene. Für Frieden, Freiheit und Solidarität.

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Etwas zu diesem mörderischen Krieg von Teilen der russischen Elite um Putin zu schreiben, erscheint angesichts des unglaublichen Leids der Menschen in der Ukraine unangemessen und fast unmöglich. Zugleich sind wir als Gewerkschaft aufgerufen, unseren Mitglieder und Ihre Angehörigen zu helfen wo und wie es geht. Konkret sind bei Nautilus Schweiz knapp 250 ukrainische Seeleute Mitglied. Sie sind bei den drei Schweizer Reedereien angestellt, die unter Schweizer Flagge operieren. Knapp die Hälfte der Seeleute ist seit Kriegsbeginn im Land verblieben und wird nun Militärdienst leisten anstatt zu geplanten Schicht an Bord zu erscheinen. Werden Sie das jemals wieder tun können? Ein anderer Teil arbeitet auch über das Schichtende nun weiter an Bord, eine Rückkehr nach Hause ist derzeit unmöglich bzw. unverantwortbar.

Wir sind froh, dass die Schweizer Reeder aber auch die Schweizer Behörden alles tun, um die Seeleute zu unterstützen.



Holger Schatz
Nationalsekretär Nautilus Schweiz



EUROPÄISCHER VERKEHRSARBEITERVERBAND

Die ETF vertritt Transportarbeiter in ganz Europa. Transportarbeiter verbinden die Welt, sie bauen Brücken zwischen Menschen auf der ganzen Welt. Doch sie sind die ersten, die den Preis für diesen Krieg zahlen. Mit unseren verbundenen Unternehmen werden wir alles Notwendige tun, um Sie zu schützen und zu unterstützen.

WIE KANNST DU HELFEN?
SOLIDARITÄTSFONDS

Die ETF richtet einen Solidaritätsfonds ein, um die Aktivitäten der Verkehrsgewerkschaften in der Ukraine und in den Nachbarländern zugunsten der vom Krieg Betroffenen zu unterstützen.

Der Fonds wird vom ETF-Verwaltungsausschuss verwaltet.

Spenden können an folgendes Konto
BE93430038662167
mit der Mitteilung
#UKRAINE2022 gesendet werden

Persönliche Haftung von Angestellten auf Binnenschiffen bei Unfällen

Immer wieder geraten unsere Schiffsführer, Steuerleute aber auch Matrosen nach Unfällen mit Personen- oder Sachschaden in rechtliche Auseinandersetzungen und sehen sich gar mit Geld- oder gar Gefängnisstrafen konfrontiert. Ganz aktuell und erschreckend ist ja der Fall eines ukrainischen Kapitäns der Viking Sigyn, der in Ungarn seit mehr als 2 Jahren fest sitzt und sich vor Gericht der fahrlässigen Tötung von Menschen verantworten muss. Aber auch bei alltäglicheren kleineren Unfällen sehen sich die Angestellten oft Schadensersatzansprüchen gegenüber. Sehr ärgerlich ist, dass die Betroffenen oftmals den Kopf hinhalten müssen für Versäumnisse von Behörden oder von Reedereien, die ihrerseits Sicherheitsregeln vernachlässigt haben. So ärgerlich diese Sündenbockstrategien der Firmen auch sind: Wir raten dringend allen Angestellten an Bord zum einen darauf zu achten, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu haben. Viele denken, dass ihre private Haftpflichtversicherung automatisch auch Schäden in diesem speziellen Bereich der Berufsausübung Binnenschifffahrt versichert. Oder viele verlassen sich darauf, über den Arbeitgeber versichert zu sein.

Bitte klärt dies bei eurer Versicherung und dem Arbeitgeber ab und schliesst im Zweifelsfalle eine spezielle Versicherung ab. Darüber hinaus ist die Mitgliedschaft bei uns, Nautilus International, gerade auch wegen den sehr speziellen rechtlichen Situationen auf den europäischen Binnenwasserstrassen eigentlich Pflicht. Damit sind die Kosten von Verfahren abgedeckt. Vor allem aber haben unsere Anwälte viel Erfahrung mit Strafverfahren, die gegen Schiffer in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten geführt worden sind und haben in aller Regel einen Freispruch erzielt.

Ein häufiges Problem ist beispielsweise die Unterbesetzung und damit Übermüdung der Crew an Bord, weil nicht genug bzw. nicht das richtige Personal eingestellt wird und entsprechend nicht genug Ablösungen und Ruhezeiten eingehalten werden. Manchmal werden die Schiffe von Steuerleuten ohne das jeweilige Patent gesteuert, weil die Firma Personal sparen will oder nicht genug Personal findet. Die Firma setzt dabei den verantwortlichen Schiffsführern entweder direkt oder indirekt unter Druck, ein Auge zuzudrücken und auch gegebenenfalls falsche Angaben in den Bordbüchern zu machen.

Rein rechtlich sollte man die entsprechenden Fälschungen verweigern und es darauf ankommen lassen, Probleme bei den Kontrollen etc. zu bekommen und vom Arbeitgeber eines auf den Deckel dazu. Natürlich kann man nicht auf die Minute genau sein und ständig den Anker werfen, weil Ruhezeiten nicht eingehalten werden können. Wenn es aber dauerhaft dazu kommt, weil die ganze Planung durch den Arbeitgeber darauf hinausläuft, dann sollte man das der Firma gegenüber auch deutlich machen und Änderungen einfordern. Mit einem solchen Vorgehen wäre man juristisch mit Sicherheit auf der sicheren Seite. Es ist wichtig mit Blick auf mögliche Rechtsfälle, beweisen zu können, dass man die Firma auf die Missstände hingewiesen hat. Also unser Tip: Eine höfliche email schreiben und das Problem ansprechen. Dann hat man was schwarz auf weiss für später. Einer unserer Anwälte aus Basel bestätigt dies ebenso in seiner generellen Darlegung zu Frage welches Recht auf den Schiffen und speziell den Passagierschiffen gilt:

Gemäss Art. 3 lit. h ArG sind die Arbeitsbedingungen der Rheinschifffahrt vom persönlichen Geltungsbereich des Schweizer Arbeitsgesetzes ausgeschlossen. Das Bundesgericht hat entschieden, dass das Arbeitsgesetz für vom Arbeitsgesetz ausgeschlossene Arbeitnehmende mit Beschäftigung im Ausland auch nicht über die sog. Rezeptionsklausel (Art. 342 Abs. 2 OR) zur Anwendung kommt, womit Arbeitsschutzbestimmungen automatisch Inhalt der privatrechtlichen Arbeitsverträge werden. Nur bestehende öffentlich-rechtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers werden durch die Rezeptionsklausel erfasst (BGE 139 III 411, zusammenfassend Erw. 2.5.6).

Für Arbeitnehmende, die von Schweizer Firmen im Ausland beschäftigt werden, gilt das Schweizer Arbeitsgesetz deshalb nicht. Auch sämtliche Bestimmungen, die die Schifffahrt auf Schweizer Gewässer regeln, und die Arbeitsschutzbestimmungen enthalten, sind auf die Rheinschifffahrt nicht anwendbar. Ebenso nicht anwendbar sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften über den Gesundheitsschutz (Art. 3a ArG e contrario). Die Durchsetzung des Arbeitsschutzrechts auf dem Rhein, z.B. festgehalten in der Rheinschifffahrtsordnung von 1954, der EU-Richtlinie 2014/112 (allerdings erst nach der Umsetzung in das nationale Recht direkt anwendbar) und allfälligen direkt anwendbaren nationalen Vorschriften (z.B. deutsche VO über die

Arbeitszeit in der Binnenschifffahrt vom 19.7.2017 in Umsetzung der Richtlinie EU 2014/112) obliegt damit den in diesen Rechtsakten vorgesehenen jeweiligen Vollzugsorganen, aber nicht den Schweizer Behörden.

Für Arbeitnehmende von Schiffgesellschaften mit Sitz in der Schweiz gelten die Arbeitsbedingungen für die Rheinschiffer gemäss Rheinschifffahrtsabkommen von 1954. Dieses Abkommen wird von den Behörden des Kantons Basel-Land und Basel-Stadt vollzogen (Art. 1 Abs. 1 des BRB vom 18.7.1955 [SR. 747.224.022]). Die Oberaufsicht wird vom Seco ausgeübt (Art. 1 Abs. 2 BRB). Gemäss Art. 1 Ziff. 2 Bst. d Rheinschifffahrtsabkommen 1954 sind allerdings Passagierschiffe, die nicht mehr als fünf Tonnen Güter befördern, vom Geltungsbereich ausgenommen. Für diese Schiffe gelten in der Schweiz keine öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzbedingungen.

Wie bereits erwähnt, gibt es nach Schweizer Recht keine Höchstarbeitszeiten für das Schiffpersonal von Passagierschiffen. Die einzige Schranke nach Schweizer Recht stellt das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers dar, welcher vom Arbeitgeber nicht überfordert werden darf. Eine solche Überforderung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer angehalten wird, Höchstarbeitszeiten systematisch zu missachten.

Das Weisungsrecht des Arbeitgebers bezüglich der Einhaltung der Arbeitszeiten ist durch das zwingende Recht beschränkt. Rechts- und sittenwidrige Weisungen des Arbeitgebers müssen und dürfen nicht befolgt werden (Art. 20 OR). Nach schweizerischem Verständnis ist die Anordnung von Weisungen, die zwingendem ausländischem Recht widersprechen, dann sittenwidrig, wenn dieses den Schutz von Interessen mit fundamentaler und lebenswichtiger Bedeutung dient (BGE 4A_753/2011, Erw. 6.6). Die in den jeweiligen Nationalstaaten direkt anwendbaren Vorschriften zu den Höchstarbeitszeiten der Rheinschiffer, namentlich die deutsche VO über die Arbeitszeit in der Binnenschifffahrt vom 19.7.2017 enthalten solche Rechtsvorschriften und beschränken deshalb das Weisungsrecht des Arbeitgebers. Eine Weisung, die im Widerspruch zu diesen Vorschriften steht, verstösst gegen zwingendes Recht und muss nicht befolgt werden.

→ Fortsetzung von Seite 3

Verursacht ein übermüdeter Arbeitnehmer auf einem unterbemannten Schiff einen Unfall, entbindet ihn dies nicht von allfälligen strafrechtlichen Konsequenzen, falls dabei Personen oder Sachen beschädigt werden. Straferhöhend wird dabei durch das erkennende Gericht berücksichtigt, dass Urkunden gefälscht worden sind, die dem Nachweis von Arbeitszeiten dienen. Dass der Arbeitgeber solches verlangt, ist kaum beweisbar. Eine Selbstschädigung des Arbeitnehmers liegt auch unter dem Gesichtspunkt vor, dass er bei einer Urkundenfälschung den Nachweis einer gesundheitsschädigenden Überforderung nicht erbringen kann. **Davon ist deshalb dringend abzuraten.**

Wie mehrfach erwähnt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Gesundheit des Arbeitnehmers zu schützen (Art. 328 OR). Sieht die Arbeitgeberin keine genügenden Vorkehrungen zum Gesundheitsschutz vor, so dass die Voraussetzungen für eine geordnete Arbeit nicht gegeben sind, befindet sie sich im Annahmeverzug. Der Arbeitnehmer darf die Arbeit verweigern und hat dennoch Anspruch auf Lohn (Art. 324 OR). Gemäss Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 BinSchArbZV darf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 72 Stunden nicht überschreiten, wenn es in einem Zeitraum von vier Monaten mehr Arbeits- als Ruhetage gibt.

Der Schiffsführer hat das Recht und die Pflicht, den Arbeitgeber auf die Nichteinhaltung der jeweils anwendbaren Höchstarbeitszeiten aufmerksam zu machen.

Dass diese überschritten werden, zeigt sich bereits bei der Einsatzplanung. Ein Schiffsführer hat bei vollem Lohnanspruch das Recht, einen Einsatz zu verweigern, wenn eine Überschreitung der Höchstarbeits- bzw. Nichteinhaltung der Ruhezeiten infolge Unterbemannung für eine längere Dauer absehbar ist. Einem solchen Schritt muss eine entsprechende detaillierte Abmahnung an den Arbeitgeber

vorausgehen. Schreitet dieser im Anschluss zur Kündigung, ist diese rechtsmissbräuchlich und löst neben dem entgangenen Lohn einen Anspruch auf eine Strafzahlung von maximal sechs Monatslöhnen aus.

Ergänzung Nautilus: Zusätzlich zu den erwähnten Regelungen ist für alle Wasserstrassen in Europa und für alle Schiffstypen (also auch die Passagierschifffahrt) die Europäische Arbeitszeitrichtlinie (2014/112/EU) für die Binnenschifffahrt bindend.

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) in Strassburg veröffentlicht Bericht:

NEUE MARKTCHANCEN FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT

Der Bericht zeigt, dass es neue Märkte für die Binnenschifffahrt gibt, die ein großes Potenzial haben. Sie sind jedoch noch nicht ausreichend entwickelt oder werden von der Binnenschifffahrt noch nicht vollständig genutzt. Die Gründe dafür sind technologische Herausforderungen, Risiken und Unsicherheiten sowie ein hohes Maß an intermodalem Wettbewerb. Der Bericht beleuchtet diese Faktoren, beschreibt aber auch viele Schlüsselprojekte in verschiedenen neuen Märkten und Gebieten, in denen erste Erfolgsgeschichten erzählt werden können.

Die folgenden neuen Märkte für die Binnenschifffahrt wurden ermittelt:

- 1 Städtischer Passagier- und Güterverkehr mit Binnenschiffen.
- 2 Neue Frachtströme, die durch Strategien der Kreislaufwirtschaft gefördert werden.
- 3 Transport von erneuerbaren Energien oder Komponenten für deren Erzeugung

Der Bericht zeigt, dass es neue Märkte für die Binnenschifffahrt gibt, die ein großes Potenzial haben. Sie sind jedoch noch nicht ausreichend entwickelt oder werden von der Binnenschifffahrt noch nicht vollständig genutzt. Die Gründe dafür sind technologische Herausforderungen, Risiken und Unsicherheiten sowie ein hohes Maß an intermodalem Wettbewerb. Der Bericht beleuchtet diese Faktoren, beschreibt aber auch viele Schlüsselprojekte in verschiedenen neuen Märkten und Gebieten, in denen erste Erfolgsgeschichten erzählt werden können.

Der gesamte Bericht kann auf Englisch heruntergeladen werden www.inland-navigation-market.org



Erhältlich im Sekretariat

Fachliteratur auf Bestellung mit 20% Rabatt

REKA-Checks – 1'000 Franken mit 20% Ermässigung

Nautilusartikel Kappen, Mützen, Kugelschreiber, Mausmatten usw.

«Ich kenne meine Rechte» Lehrsingskalender von A bis Z

Mitglied werden **Word nu lid**

www.nautilusint.org/ch

T +41 (0) 61 262 24 24, **F** +41 (0) 61 262 24 25, **E** Infoch@nautilusint.org

Zurücksenden an: Nautilus International, Postfach, CH-4005 Basel



Name & Vorname/Naam:

Adresse/Adres:

PLZ + Ort/Postcode + plaats

Land:

Email:

Telefon/Telefoon:

Arbeitgeber/Werkgever:

Beruf/Functie:

Ich erkläre den Beitritt zur Gewerkschaft Nautilus International.
Ich anerkenne die Statuten und Reglemente der Gewerkschaft Nautilus International.

Opzegging van het lidmaatschap dient schriftelijk te geschieden met inachtneming van een opzeggingstermijn van drie kalendermaanden (Statuten Regel 5).

Ort/Datum:

Unterschrift/Handtekening